

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Köhmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 64

Diez, Mittwoch den 17. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Salter von Zuchttieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatzwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 u. dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengtorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengtorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- a) die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Vorräte, die hiervon im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., standen;
- c) die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- d) die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- e) die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- g) die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
- h) die Vorräte, die für die Enteignung übrigbleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a) bei Haltern von Zuchttieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut;

c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;

d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee, von Bier oder von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlagnahme genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu be-

stimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenbörre über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Borräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstpreise für inländische Gerste werden gegenüber den in den §§ 1, 4 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) festgesetzten Preisen um fünfzig Mark für die Tonne erhöht.

§ 2. § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird aufgehoben.

§ 3. Dem § 7 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Bei Gerste erhöhen sich die Höchstpreise nach dem 1. März 1915 nicht weiter.

§ 4. Diese Höchstpreise gelten nicht für Gerste, die durch die im § 27 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 144) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieser Gerste.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

I. 1786.

Diez, den 16. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach den bisherigen Bestimmungen war es nur zulässig, Weizenmehl in einer Mischung von 70 Prozent Weizenmehl und 30 Prozent Roggenmehl abzugeben. Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern bestimme ich, daß Weizenmehl statt mit 30 Prozent Roggenmehl auch mit 10 Prozent Roggenmehl gemischt abgegeben werden kann. Diese Bestimmung hat indes Gültigkeit nur bis zum 15. April 1915. Die Vorschriften vom 5. Januar 1915 bleiben im übrigen bestehen.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 1537.

Diez, den 12. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es liegt keine Veranlassung vor, besondere Maßnahmen für die Beibringung eines Nachweises für die stattgehabte Untersuchung der aus dem Großherzogtum Hessen eingeführten Schweinefleischwaren auf Trichinen zu treffen.

Ich mache jedoch auf die mit meiner Verfügung vom 24. September 1910, I. 8971, mitgeteilten Vorschriften des Herrn Regierungs-Präsidenten (§ 4 Ziff. f) aufmerksam, nach welchen die eingeführten Schweinefleischwaren daraufhin dauernd zu kontrollieren sind, ob sie der Trichinenschau unterworfen gewesen sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 781 I.

Diez, den 9. März 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Birlenbach, Diez, Bad Ems, Eppendorf, Flacht, Freien-
diez, Geilnau, Hahnstätten, Holzappel, Holzheim, Lärdaß,
Langenscheid, Lohrheim, Nassau, Reibach, Niederneisen,
Oberneisen, Obernhof, Ruppenrod, Weinähr und Winden.

Sie wollen die Vorstände der in Ihren Gemeinden bestehenden Viehverversicherungsvereine auffordern, die für das letzte Geschäftsjahr aufgestellte Jahresrechnung in zweifacher Ausfertigung nunmehr umgehend durch Ihre Vermittlung hierher einzureichen.

Bei Vorlage der Abschlüsse ist von Ihnen noch anzugeben, wann Sie die unvermutete Kassenrevision abgehalten und welche Mängel Sie dabei etwa wahrgenommen haben.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M. den 15. März 1915.

Per 100 Kilogramm gute markfähige Ware, je nach Qualität loco
Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Umsatz	Stimm.	Heutige Preise M.	Vorwöchentl. Preise M.
Weizen,	—	—	28,40—	28,25—
Roggen,	—	—	24,40—	24,25—
Gerste,	—	—	29,25—	24,25—
Gerste Wetterauer	—	—	—	—
Hafer	—	—	27,30—	27,30—
Rais,	—	—	51,00—52,00	—
Raps	—	—	—	—

Mannheim,

Amtl. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Depeche.)

	15. März 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	28,50—	28,35—
Roggen	24,50—	24,35—
Gerste	29,35—	24,35—
Hafer	27,40—	27,40—
Raps	—	—
Rais	—	—
La Plata	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftslos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Bieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 15. März 1915.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
Heutige Preise	Vorwöchtl. Preise	Heutige Preise

Ochsen:

a. vollfleischige, ausgewästete höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	56—60	56—60	102—108	102—108
b. junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete	M. 50—54	50—54	91—100	91—100
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. —	—	—	—

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewästete, höchsten Schlachtwertes	M. 52—55	52—55	86—92	86—92
b. vollfleischige, jüngere	M. 47—50	47—50	82—85	80—85
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. —	—	—	—

Rühe und Färsen:

a. vollfleischige, ausgewästete Färsen höchsten Schlachtwertes	M. 50—55	50—53	90—98	90—96
b. vollfleischige ausgewästete Rühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 46—52	44—49	86—93	82—88
c. wenig gut entwickelte Färsen	M. 42—47	40—45	80—90	77—87
d. mäßig genährte Rühe u. Färsen	M. 36—39	30—36	66—78	60—72
e. gering genährte Rühe u. Färsen	M. 26—32	26—30	60—72	60—67

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast	M. —	—	—	—
b. feinste Mastfälscher	M. 58—62	62—65	96—103	103—108
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	M. 53—57	60—64	88—95	100—107
d. geringere Mast- und gute Saugfälscher	M. 48—52	56—60	81—88	95—102

Schafe (Weidewastschafe):

a. Mastlamm u. Masthammel	M. 50—	48—	108—	105—
b. geringere Masthammel und Schafe	M. —	—	—	—

Schweine:

a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	M. 85—90	84—86	102—105	103—106
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	M. 75—80	78—82	90—100	96—100
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	M. 85—90	84—86	102—105	103—106
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	M. 85—90	84—86	102—105	103—106
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	M. —	—	—	—

Katzen: 204 Ochsen, 56 Bullen, 1323 Färsen und Rühe, 397 Kälber, 86 Schafe und Hammel, 2599 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 15. März. Eigene Notierung.

Kartoffeln in Waggonladung	M. 13,00—14,00	Vorwöchentliche Preise.
do. im Detailverkauf	15,00—16,00	—

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 12. März 1915. Per 50 Kilogr.)

Heu	Markt 4,70—5,00	Vorwöchentl. Preise.
Stroh	—	—

— Nachdruck verboten.

Oberförsterei Bahnhöfen.

Holzverkauf.

Samstag, den 20. März in Burgschwalbach, Gastwirtschaft zum Deutschen Kaiser, von 9½ Uhr ab. Schutzbezirk Panrod, Distrikt 30 Hochwald u. Schutzbezirk Kettenbach, Distrikt 37 Ziegenhede. Fläche: 18 Km. Scheit u. Knüppel, Buche: 348 Km. Scheit u. Knüppel, 5128 Wellen. Nadelholz: 15 Fichtenstangen 1. u. 2. Kl. Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Stammholz-Verkauf.

Die Gemeinde Binden verkauft im Wege des schriftlichen Meistgebotes das nachstehend aufgeführte Stammholz und zwar in einem Lose:

Distrikt	Holzart	Durchmesser	Stückzahl	Festgehalt
Lohwäldchen	Eichen	unter 30 Zm.	142	49,76 Fstn.
"	"	30—40 "	18	10,15 "
"	"	40—50 "	11	11,89 "
Dilschberg	"	unter 30 Zm.	55	11,14 "
"	"	über 30 "	1	00,91 "
		Ga.	227	83,85 Fstn.

Die Gebote sind pro Fstn. abzugeben und geschlossen mit der Aufschrift „Holzsubmission“ bis 22. März 1915, mittags 1 Uhr

an die hiesige Bürgermeisterei einzusenden, wo alsdann gleichzeitig die Eröffnung stattfindet. Ausnahmeweise gute Abfahrt nach Bahnstation Nassau.

Binden, den 10. März 1915.

Der Bürgermeister.
Berg.

Mein Haus

mit großem Hofraum an einem verkehrreichen Platz an der Oranienbrücke Diez zu jedem größeren Laden- und Geschäftsbetrieb geeignet, ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. 3359) Karl Schwarz, Diez.

Ernst Zeit, ernstes Kleid!

Auch die Moden sind fest auf die Zeit abgestimmt und spiegeln den deutschen Geschmack wieder. Die beste und preiswerte Uebersicht der letzten Kleidformen enthält das neue Favorit-Moden-Album (nur 60 Bfg.), Jugendmoden-Album (60 Bfg.) bei [5088] Bach & Reitzel, Bad Ems.

Bauschule Rastede

in Oldenburg. [2522] Meister- u. Polierkurse. Vollständige Ausbildung in 3 Monaten. Ausführliches Programm frei.